

umweltschutz



Mobilfunkantennen: Rechtspraxis und Handlungsspielraum für Gemeinden

Bewilligung von Mobilfunkantennen

Eine Bauausschreibung oder Baubewilligung für die Erstellung einer Mobilfunk-Antennenanlage sorgt immer wieder für Diskussionen. Der Gemeinde bleibt kaum Handlungsspielraum. Wie sieht die Rechtspraxis aus?

Die Antwort gleich vorweg: Werden die in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vorgegebenen Grenzwerte eingehalten und gerät die geplante Mobilfunk-Antennenanlage nicht in Konflikt mit dem Ortsbildschutz, so kann die Anlage in der Regel erstellt werden. Die Gemeinde hat in diesem Falle kaum eine weitere Handhabe, um eine Bewilligung zu verweigern.

Rechtsgrundlage und Rechtspraxis

Der Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen obliegt dem Bund (Art. 74 Bundesverfassung). Von dieser Kompetenz hat er - gerade im Bereich der nichtionisierenden Strahlung - umfassend Gebrauch gemacht. In der NISV wurden sowohl Immissionsgrenzwerte als auch Anlagegrenzwerte definiert, die keine schärferen oder mildereren Vorschriften zulassen. Ein „Moratorium“ (Aufschub) durch kommunale Baubehörden zur Behandlung von Baugesuchen - begründet mit Zweifeln am Genügen der Schutzvorschriften - verletzt das Verbot der Rechtsverzögerung; sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Baubewilligung erfüllt, verletzt also die Nichterteilung der Bewilligung das Verbot der Rechtsverweigerung.

Schutzkonzept innerhalb der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung

Grundsätzlich gilt eine Mobilfunk-Basisstation als Infrastrukturanlage und ist daher auch in Wohngebieten zonenkonform. Ausserhalb der Bauzonen sind Mobilfunk-Antennenanlagen als Teil der Siedlungsinfrastruktur - mit wenigen Ausnahmen - nicht zonenkonform. Auf Grund der Strahlungswirkung ist innerhalb des Siedlungsgebietes eine Zusammenlegung von Sendeanlagen auf wenige konzentrierte Standorte nicht generell anzustreben. Wichtigster Beurteilungsfaktor für eine Bewilligung stellen jedoch - nebst dem Ortsbildschutz - die Einhaltung der Grenzwerte dar:

- **Einhaltung der Immissionsgrenzwerte (Anhang 2 NISV)**

Die Immissionsgrenzwerte in der NISV entsprechen den Grenzwerten der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) für die allgemeine Bevölkerung. Bei den ICNIRP-Grenzwerten handelt es sich um Gefährdungsgrenzwerte, d.h. die Lästigkeit und Wirkung auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit bleiben unberücksichtigt. Ebenso fehlt der Bezug auf das Vorsorgeprinzip.

An Orten mit empfindlicher Nutzung gelten strengere Grenzwerte, nämlich

- **Einhaltung der Anlagegrenzwerte (Anhang 1 NISV)**

Die Anlagegrenzwerte wurden zusätzlich zu den vorläufig als Immissionsgrenzwerte dienende ICNIRP-Grenzwerte geschaffen. Dabei handelt es sich um Emissionsgrenzwerte, die das Vorsorgeprinzip berücksichtigen und in dieser Strenge in kaum einem anderen Land angewendet werden.

Die Einhaltung der Anlagegrenzwerte schliesst negative gesundheitliche Auswirkungen nicht aus, die Überschreitung führt aber auch nicht automatisch dazu. Immer einzuhalten sind dagegen die Immissionsgrenzwerte. Laut einem Bundesgerichtsentscheid (BGE 126 II 399) müssen die Grenzwerte überprüft und nötigenfalls angepasst werden, sobald wissenschaftlich erhärtete Daten vorliegen.

Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN)

Laut gängiger Gerichtspraxis gehören zu den Orten mit empfindlicher Nutzung:

- Wohn- und Schulräume inkl. Schulhausplätze
- Arbeitsplätze und Werkplätze (min. 2 ½ Tagen/Woche)
- Kinderspielplätze, sofern sie über eine fest montierte Infrastruktur verfügen und planlich festgelegt sind.

Anlageperimeter und Legitimation zum Rekurs

Basierend auf der Hauptstrahlrichtung der Mobilfunkanlage wird ein Radius berechnet, der so genannte Anlageperimeter. Dabei wird geprüft, ob sich in diesem Radius um die geplante Antenne bereits weitere Mobilfunkantennen befinden. Sind solche Anlagen vorhanden, bilden sie zusammen mit der neu geplanten Anlage eine einzige Anlage. Dabei spielt es keine Rolle ob die Antennen von verschiedenen Mobilfunkanbietern betrieben werden. Wer in einem Umkreis von ca. 500 - 1'000 m einer Mobilfunk-Basisstation wohnt oder arbeitet, gilt als Betroffener und ist damit auch legitimationsberechtigt. Ausserhalb von diesem Umkreis beträgt die Strahlung weniger als 10 Prozent des Anlagegrenzwertes.

Wird die Legitimation eines Beschwerdeführers bejaht, kann er im Verfahren nicht nur eine Überschreitung der Immissions- oder Anlagegrenzwerte auf dem eigenen Grundstück geltend machen, sondern generell die Rechtmässigkeit des Bauvorhabens infrage stellen und Grenzwertüberschreitungen auf anderen Grundstücken rügen.

Denken Sie daran ...

Die Strahlung von Mobilfunkanlagen kann für sensible Menschen eine Belastung darstellen. Aber auch Sendeanlagen für Radio, Fernsehen und Radar senden eine Strahlung aus. *) Sie sind seit Jahrzehnten in Betrieb, unterliegen jedoch erst seit der NISV verbindlichen Grenzwerten. Zudem verursachen hausinterne Quellen wie zum Beispiel Elektrogeräte, Kochherde, Schnurlostelefone etc. elektromagnetische Felder, die in den meisten Fällen bedeutender sind, als die externen Felder. Die Strahlung in der eigenen Wohnung kann allerdings durch einfache, gezielte Massnahmen massiv reduziert werden.

In der Gemeindeverwaltung liegt ein Informationsdossier bereit. Sie erhalten aber auch gerne weitere Auskünfte unter Telefon 044 835 82 34.

raum, umwelt + verkehr
umweltschutz

- *) Bei der Gemeindeantennenanlage auf dem Klimm handelt es sich um eine reine Empfangsanlage für TV- und Radiosignale mit sehr viel geringeren Strahlungswerten als jene von Sendeanlagen.

Wichtige Internetadressen zum Thema Mobilfunk und elektromagnetische Felder:

www.bafu.admin.ch/elektrosmog

www.luft.zh.ch

www.dietlikon.ch Online-Schalter, Umweltschutz, Gesundheit

Merkblatt „Elektrosmog: elektromagnetische Felder: Quellen und Belastungsverminderungen“

Mai 2009/eg